

Friedhofsgebührenordnung
der Katholischen Kirchengemeinde
St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel
An St. Josef 8, 53225 Bonn

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313.) geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) in Verbindung mit § 39 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 19.09.2022 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs am der Kreuzstraße in Bonn-Beuel – einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen - sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

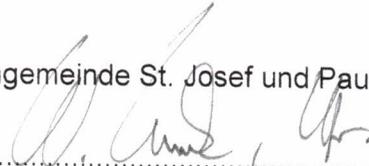
§ 4

Inkrafttreten

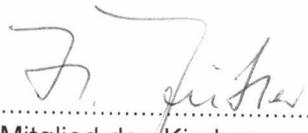
Diese Friedhofsgebührenordnung tritt zum 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.06.2013 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft.

Bonn-Beuel, den 24.02.2023

Die Kath. Kirchengemeinde St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel



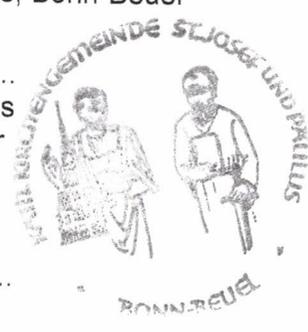
 Vorsitzender des Kirchenvorstandes
 bzw. stellvertretender Vorsitzender



 Mitglied des Kirchenvorstandes



 Mitglied des Kirchenvorstandes





J. Nr. K 354-39-5

GENEHMIGT

Köln, den 26. 01. 2023

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

M.A. Juchacz

